



**Teiländerung Nutzungsplanung Campus Horw
Auswertung Mitwirkungseingaben**

Mitwirkungsaufgabe vom 25. Februar bis 25. März 2022

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 4. Mai 2022 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Eingereichte Mitwirkungsbegehren	3
1.2	Lesehilfe	3
2	Auswertung der Mitwirkungseingaben	4
2.1	Teiländerung Nutzungsplanung	4
3	Weiteres Vorgehen	7

1 Einleitung

1.1 Eingereichte Mitwirkungsbegehren

Die öffentliche Mitwirkung zum Bebauungsplan Campus Horw erfolgte vom 25. Februar 2022 bis zum 25. März 2022. Sämtliche Unterlagen waren in diesem Zeitraum über die Webseite der Gemeinde zugänglich sowie öffentlich in der Gemeindeverwaltung einsehbar. Die wichtigsten Inhalte des Bebauungsplans wurden an der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 8. März 2022 präsentiert. Die Mitwirkung war sowohl über den gewohnten postalischen Weg als auch digital über die Webseite der Gemeinde möglich.

Im vorliegenden Mitwirkungsbericht sind die Mitwirkungsbegehren zum Bebauungsplan Campus Horw und den Beilagen (Mobilitäts- und Entwicklungskonzept, Leitbild – Gemeinsames Grundverständnis der HSLU T&A und PHLU) aufgeführt. Die Teiländerung der Nutzungsplanung Campus Horw lag im gleichen Zeitraum öffentlich zur Mitwirkung auf, deren Mitwirkungsbegehren sind dem separaten Mitwirkungsbericht zu entnehmen.

Während der Frist hat 1 Mitwirkender insgesamt 7 Mitwirkungsbegehren eingereicht, wovon vier Mitwirkungsbegehren ohne konkreten Antrag eingereicht wurden. Der Gemeinderat hat am 4. Mai 2022 über die eingegangenen Mitwirkungsbegehren beraten und über die gestellten Anträge entschieden.

1.2 Lesehilfe

Strukturierung des Mitwirkungsberichts:

- Nr. 1.01 Identifikation der/des Mitwirkenden
- Nr. 1.01 Identifikation der einzelnen Eingabe der/des jeweiligen Mitwirkenden

Der Entscheid des Gemeinderats ist jeweils in der rechten Spalte aufgeführt. Folgende Arten von Entscheiden werden unterschieden:

- Zustimmung Dem Begehren wird materiell zugestimmt; es wird entsprechend umgesetzt.
- Teilweise Zustimmung Das Begehren wird nur zum Teil umgesetzt. Ein Teil des Begehrens wird materiell abgelehnt und entsprechend der aufgeführten Erwägung nicht umgesetzt.
- Bereits erfüllt Das Begehren ist bereits Bestandteil des Räumlichen Entwicklungskonzepts 2040.
- Ablehnung Das Begehren wird entsprechend der aufgeführten Erwägung materiell abgelehnt und nicht umgesetzt.
- Kenntnisnahme Das Begehren wird zur Kenntnis genommen (Behandlung ausserhalb der Teiländerung Nutzungsplanung).
- Mitwirkungseingabe ohne konkreten Antrag

Nachfolgend werden folgende Begriffe in abgekürzter Schreibweise verwendet:

BZR	Bau- und Zonenreglement	SBV	Sonderbauvorschriften
BP	Bebauungsplan	MEK	Mobilitäts- und Erschliessungskonzept
GS	Grundstück	BUS	Bericht zur Umweltsituation

2 Auswertung der Mitwirkungseingaben

2.1 Teiländerung Nutzungsplanung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägung	Empfehlung Metron
16.01	Art. 10a Abs. 1 BZR: Nutzung der Räumlichkeiten für Unternehmen ist zeitlich zu begrenzen, damit sie primär für die Startphase von Spin-Offs zur Verfügung stehen.	Haben sich Spin-Offs positiv entwickelt, ist eine Ansiedlung in Horw ausserhalb des Campus anzustreben. Es nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, Räumlichkeiten für Spin-Offs zur Verfügung zu stellen, sondern des Privatsektors. Im Gegensatz dazu rechtfertigt sich dauerhafte Nutzung für forschungsnahe Institutionen (z.B. ITZ Innovations-Transfer Zentralschweiz).	Die Mitwirkungseingabe entspricht der Entwicklungsabsicht von Gemeinde, Hochschulen und Kanton. In der Sonderbauzone Campus soll die Förderung von Spin-Offs ermöglicht werden, nicht aber die langfristige Ansiedlung von «regulären» Gewerbe- bzw. Dienstleistungsbetrieben. Der Planungsbericht wird entsprechend der Mitwirkungseingabe präzisiert, da er der Erläuterung der Planungsabsichten dient. Auf Stufe der Nutzungsplanung sowie im Bebauungsplan können jedoch keine greifenden Vorgaben aufgenommen werden. Für den Übergang eines Spin-Offs zu einem «regulären Betrieb» gibt es keine konkreten bzw. branchenübergreifende, allgemeingültige Kriterien. Auch die Zeitdauer ist im Wesentlichen vom einzelnen Spin-Off-Unternehmen abhängig.	Teilweise Zustimmung
16.02	Art. 10a Abs. 1: Eine Wohnraumbereitstellung für Studierende oder Dozierende durch die öffentliche Hand, wie sie im Planungsbericht erwähnt wird, lehnen wir klar ab.	Bezüglich den in untergeordnetem Mass zulässigen hochschulnahen Drittnutzungen sehen wir die Nutzung «betriebsbedingtes Wohnen» sehr kritisch. Im Grossraum Luzern und darüber hinaus steht genügend geeigneter Wohnraum zur Verfügung.	Die Erstellung von Wohnungen für Studierende und Dozierende ist nicht vorgesehen bzw. wird nicht ermöglicht. Das BZR erlaubt auf allgemeiner Stufe die Wohnnutzung, in den Sonderbauvorschriften des Bebauungsplans ist eine allfällige Wohnnutzung stufengerecht auf «betriebsbedingtes Wohnen» eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die Wohnungen in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Hoch-	Zustimmung

			<p>schulbetrieb stehen müssen. Darunter ist beispielsweise eine Wohnung für den Hauswart zu verstehen.</p> <p>Aufgrund der Mitwirkungsangabe und im Sinne der Transparenz bzw. Stringenz wird im BZR «Wohnen» durch «betriebsbedingtes Wohnen» ersetzt. Der Planungsbericht wird entsprechend präzisiert.</p>	
16.03	<i>Bemerkung</i>	<p>Die festgehaltenen Qualitätsanforderungen und eine Nachhaltigkeits-Zertifizierung unterstützen wir. Es ist unseres Erachtens aber fraglich, ob auf Stufe Nutzungsplanung ein bestimmtes Label festgehalten werden soll.</p>	<p>Mit der Teiländerung der Nutzungsplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Campus-Erneuerung und -Erweiterung geschaffen. Dazu gehört auch die Formulierung der wichtigsten Grundsätze und planerischen Anforderungen im BZR (z.B. Zertifizierungspflicht Standard nachhaltiges Bauen Schweiz; SNBS). Die weitere Detaillierung (z.B. Zertifizierungsstufe) erfolgt stufengerecht im Bebauungsplan.</p> <p>Die Wahl auf das SNBS erfolgte nach einer sorgfältigen Überprüfung möglicher Labels. Das SNBS konnte als unabhängiger Baustandard und aufgrund seiner schweizweiten Verbreitung und umfassenden Beurteilung überzeugen. Zudem bestehen im Zuge der Label-Harmonisierung zukünftig nur noch je zwei Label für Gebäude und Areale (SNBS und Minergie).</p>	--
16.04	<i>Bemerkung</i>	<p>Wir erachten eine bauliche Entwicklungsdynamik und vertikale Verdichtung im Talboden als raumplanerisch richtige Stossrichtung. Wir unterstützen daher die vorgeschlagene anrechenbare Gebäudefläche und die maximale Höhenkote.</p>	--	--
16.05	Art. 10a Abs. 5 BZR:	<p>Campus muss für alle Nutzergruppen erreichbar sein und die Mobilitätsbedürfnisse abdecken. Die Planung sieht im Mobilitätskonzept entsprechende Massnahmen vor.</p> <p>Die durch den Campus verursachten zusätzlichen Mobilitätsbedürfnisse müssen so gelöst werden, dass möglichst minimale negative Auswirkungen für die Horwerinnen und Horwer resultieren. Dazu sind die Mobilitätsbedürfnisse durch die Arealnutzer (HSLU/PH) aktiv zu steuern.</p>	<p>Die Ziele des Mobilitäts- und Erschliessungskonzeptes (MEK) umfassen die Gewährleistung der Erreichbarkeit des Campus für alle Nutzergruppen, das Abdecken der Mobilitätsbedürfnisse, die nachhaltige und verträgliche Abwicklung der Mobilität und die Förderung von innovativen Ansätzen.</p> <p>Das MEK definiert mehrere Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Hochschule, insbesondere die Massnahmen MM_1 bis MM_5 betreffen ihr Mobili-</p>	Zustimmung / Bereits erfüllt

		Wir erwarten hier insbesondere, dass die Arealnutzer (HSLU/PH) mittels geeigneten Mobilitätsmanagement-Massnahmen wie einer gezielten Staffelung der Unterrichtszeiten einen wirksamen Beitrag dazu leisten, dass Nachfragespitzen geglättet werden.	tätsmanagement. Die Koordination der Anwesenheitszeiten der unterschiedlichen Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge ist mit MM_3 abgedeckt.	
16.06	<i>Bemerkung</i>	Als Ausgleich zur baulichen Entwicklungsdynamik und vertikalen Verdichtung erachten wir die Realisierung von ausreichend grossen Freiraum- bzw. Grün- und Begegnungsräumen als wichtige Massnahmen. Wir unterstützen daher die min. Grünflächenziffer von 0.25.	--	--
16.07	<i>Bemerkung</i>	Wir unterstützen die Schaffung der neuen S-Bahn-Haltestelle Horw See, um den oben aufgeführten Ansprüchen bzgl. Mobilität gerecht zu werden.	--	--

3 Weiteres Vorgehen

Die Teiländerung der Nutzungsplanung Campus Horw wurde anhand der Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung sowie der kantonalen Vorprüfung überarbeitet. Der Mitwirkungsbericht wurde vom Gemeinderat am 4. Mai 2022 verabschiedet und wird sämtlichen Mitwirkenden zugestellt.

Die überarbeitete Teiländerung der Nutzungsplanung wird gemeinsam mit dem bereinigten Entwurf des Bebauungsplans Campus Horw vom 30. Mai 2022 bis 28. Juni 2022 öffentlich aufgelegt.

Der Gemeinderat Horw bedankt sich bei allen Mitwirkenden für das wertvolle Engagement und die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Planungsdossier.

Horw, 4. Mai 2022



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin